

99102002060003, 99102002060003

Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229882516/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060003, 99102002060003
Leistungsbezeichnung I	Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blinde, Behinderten-Pauschbetrag, Steuerermäßigung, hilflose Menschen, Pauschbeträge für behinderte Menschen, ELStAM, Einkommensteuer, steuerpflichtiges Bruttogehalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html
Teaser	Hier erfahren Sie, wie Pauschbeträge für behinderte Menschen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.
Volltext	<p>Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene</p> <p>Menschen mit Behinderungen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Pauschbetrag geltend machen.</p> <p>Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20: 384 Euro • 30: 620 Euro • 40: 860 Euro • 50: 1.140 Euro • 60: 1.440 Euro • 70: 1.780 Euro • 80: 2.120 Euro • 90: 2.460 Euro • 100: 2.840 Euro <p>Blinde, taubblinde sowie dauernd hilflose Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich. Die Voraussetzungen sind durch einen Schwerbehindertenausweis nach dem Neunten Buch</p>

Modul

Sachverhalt

Sozialgesetzbuch, der mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid nach § 152 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in den Pflegegrad 4 oder 5 gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM berücksichtigt.

Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Kind des Arbeitnehmers zu, für das er einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann dieser als ELStAM des Arbeitnehmers gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers. Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe als ELStAM des anderen Elternteils gebildet und damit übertragen werden.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. entsprechender Bescheid

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Frist für den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag beginnt am 1. Oktober des Vorjahres. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden. Der Freibetrag wird steuerlich wirksam mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare und Anträge zur Lohnsteuer erhalten Sie in allen Finanzämtern. Weiterhin stehen die entsprechenden Vordrucke auf der Homepage des Landesamtes für Steuern zum Download zur Verfügung. https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke
Ursprungsportal	Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen, Tax allowances for people with disabilities